

## Absender

\_\_\_\_\_  
Name, Vorname

\_\_\_\_\_  
Anschrift

\_\_\_\_\_  
Telefonnummer

An die  
Stadtverwaltung Ahaus  
Fachbereich Sicherheit und Ordnung  
Rathausplatz 1  
48683 Ahaus

## Anzeige über das Abbrennen pflanzlicher Abfälle

Ich melde hiermit das Verbrennen pflanzlicher Abfälle:

### Angaben zur verantwortlichen Person

\_\_\_\_\_  
Name, Vorname

\_\_\_\_\_  
Anschrift

\_\_\_\_\_  
Telefonnummer (möglichst Handynummer) unter der ich während des Abbrennens zu erreichen bin

### Angaben zum Abbrennen

\_\_\_\_\_  
Menge des pflanzlichen Abfalls

\_\_\_\_\_  
Art und Herkunft des pflanzlichen Abfalls

\_\_\_\_\_  
Genauer Abbrennort (Straße, Haus Nr. oder Gemarkung, Flur, Flurstück)

\_\_\_\_\_  
Datum / Uhrzeit (von-bis) des Verbrennens

**Die umseitigen Auflagen zum Abbrennen sind mir bekannt.**

**Ich bin darüber informiert, dass Zuwiderhandlungen mit einem Bußgeld geahndet werden können und die Kosten für einen eventuellen Feuerwehreinsatz zu meinen Lasten gehen.**

\_\_\_\_\_  
Datum, Unterschrift

## Zu beachtende Auflagen:

1. Das Verbrennen ist so zu steuern, dass Gefahren, Nachteile und erhebliche Belästigungen durch Luftverunreinigungen, insbesondere durch Rauchentwicklungen, nicht eintreten können und ein Übergreifen des Feuers durch Ausbreitung der Flammen oder Funkenflug über den Verbrennungsort hinaus verhindert wird.
2. Der Verbrennungsort muss außerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile liegen.
3. Der Schlagabraum darf nur in unmittelbarer Nähe zur Anfallstelle verbrannt werden (auf oder an dem Grundstück).
4. Der Schlagabraum muss zu Haufen zusammengebracht werden. Die Haufen dürfen eine Höhe von 3,50 m nicht überschreiten.
5. Als Mindestabstand sind einzuhalten:
  - a. 200 m von im Zusammenhang bebauten Ortsteilen
  - b. 100 m von zum Aufenthalt von Menschen bestimmten Gebäuden und sonstigen baulichen Anlagen, soweit diese nicht innerhalb von im Zusammenhang bebauten Ortsteilen errichte sind,
  - c. 100 m von Waldflächen und Naturschutzgebieten,
  - d. 50 m von öffentlichen Wegeflächen,
  - e. 15 m von Gehölzbeständen und Gewässern,
  - f. 10 m von befestigten Wirtschaftswegen.
6. Die Haufen müssen von einem 15 m breiten Ring umgeben sein, der von Schlagabraum und ähnlichen brennbaren Stoffen frei ist.
7. Andere Stoffe, insbesondere Mineralöle, Mineralölprodukte oder andere Abfälle dürfen weder zum Anzünden noch zur Unterhaltung des Feuers benutzt werden.
8. Bei starkem Wind darf nicht verbannt werden, vorhandenes Feuer ist bei aufkommendem starkem Wind unverzüglich zu löschen.
9. Das Feuer ist ständig von zwei Personen, davon eine über 18 Jahre alt, zu beaufsichtigen. Sie dürfen den Verbrennungsplatz erst verlassen, wenn Feuer und Glut erloschen sind und müssen während des Verbrennens telefonisch erreichbar sein.
10. Verbrennungsrückstände sind unverzüglich in den Boden einzuarbeiten oder mit Erde abzudecken.
11. Die Haufen dürfen erst unmittelbar vor dem Verbrennen zusammengebracht werden, da zu erwarten ist, dass Vögel und Kleinsäuger im Schlagabraum Unterschlupf suchen.
12. Sonstige, die Verbrennung ordnende Regelungen, z.B. im Landesimmissionsschutzgesetz oder im gemeindlichen Ortsrecht, sind zu beachten.
13. Die geplante Verbrennung ist mindestens drei Tage vor dem vorgesehenen Verbrennungstermin der Fachbereich Sicherheit und Ordnung, Rathausplatz 1, 48683 Ahaus schriftlich unter Angabe der Menge, des genauen Ortes, des Datums und der Uhrzeit des Verbrennens sowie Name, Anschrift und Telefonnummer der verantwortlichen Personen, die das Feuer beaufsichtigen, anzuzeigen.